

Betriebs Berater

BB

44 | 2025

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... 27.10.2025 | 80. Jg. Seiten 2497–2560

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. iur. Michael Stahlschmidt, M.R.F., LL.M., MBA, LL.M., RA/FAStR/FAInsSanR/FAMedR/StB
Die Besteuerung von Kryptowerten

WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Stefan Stolte, RA
Die Vergütung von Stiftungsorganen – Zulässigkeit, Angemessenheit und Sozialversicherungspflicht | 2499

Marcel Werner, RA, und **Benjamin Weber**, RA
Überführung gemeinnütziger Körperschaften in neue Trägerschaften am Beispiel einer gemeinnützigen GmbH | 2504

STEUERRECHT

Jens Binding, RA/StB, **Dr. Marcus Helios**, RA/StB, und **Wladimir Leonhard**, RA/StB
Neuregelungen im KAGB und im InvStG für Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien – eine Bewertung des Fondsrisikobegrenzungsgesetzes-E (FRiG) und des Standortfördergesetzes-E (StoFöG) aus Sicht der Praxis – Teil III | 2519

Dr. Tanja Schienke-Ohletz, RAin/StBin
Streitigkeiten unter Einbeziehung einer rechtsfähigen Stiftung und zwischen Organmitgliedern einer Stiftung | 2526

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Sylvia Weidinger, WP/StB, **Verena Glutting**, WP, und **Julia Grabmeyer**, WP/StB
IFRS 18 – erste Erfahrungen aus der Praxis | 2539

ARBEITSRECHT

Dr. Madelaine Isabelle Baade, RAin, **Anna Hemberger** und **Marius Kliem**, RA
Rechtssicher kündigen bei Schwerbehinderung: Ein Leitfaden unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung | 2548

mative Ehrenamtspauschale“ bewegt, also kein sozialversicherungspflichtiges Einkommen darstellt. Das zitierte BSG-Urteil, das die Zahlung einer „Aufwandsentschädigung“ in Höhe von 6600 € zum Gegenstand hatte, bezog sich auf die Streitjahre 2006 bis 2009. Die seitdem eingetretene Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten hat sich u. a. auch in einer Anhebung der als einkommensteuerfrei anerkannten Ehrenamtspauschale, des Übungsleiterfreibetrags etc. niedergeschlagen. Daher dürften gute Gründe dafür sprechen, dass der im Jahr 2017 vom BSG als noch „normativ ehrenamtlich“ bewertete Betrag von 6600 € im Sinne einer Indexierung an die im jeweiligen Beurteilungszeitraum geltenden Verhältnisse angepasst werden könnte. Allerdings ist unklar, ob das BSG die im Jahr 2017 genannten, der Höhe nach nicht näher hinterfragen Beträge auch auf Stiftungsvorständen anwenden würde, denn hierzu schweigt das Urteil aus 2021.⁵⁴

3. Praxisempfehlung

Rechtssicherheit kann ein Stiftungsvorstand letztlich nur durch die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV erlangen. Dies dürfte vor Auszahlung von Vorstandsvergütungen ratsam sein, denn die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen kann zu erheblichen Nachzahlungen und Haftungsrisiken der Vorstandsmitglieder bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen (§ 266a StGB) führen.⁵⁵

Argumente gegen eine Sozialversicherungspflicht können hierbei zunächst am Begriff des „Beschäftigten“ anknüpfen, wenn die Satzung eine Aufgabenverteilung dahingehend vorsieht, dass die Beschlüsse des Stiftungsvorstands durch einen Geschäftsführer ausgeführt werden. Auch die sehr formale Anknüpfung des BSG an die Satzungsregelungen zur Willensbildung im Stiftungsvorstand könnte genutzt werden, um die „Weisungsabhängigkeit“ des Stiftungsvorstands zu widerlegen: Wenn ein Vorstandsmitglied, das ihm nicht genehme Weisungen nicht verhindern kann, als abhängig beschäftigt gilt, könnte eine abhängige Beschäftigung durch Anordnung eines Ein-

stimmigkeitserfordernis bei Vorstandsbeschlüssen sowie durch Anordnung einer Einzelvertretungsbefugnis ausgeschlossen werden.⁵⁶

IV. Zusammenfassung und Ausblick

Die Vergütung von Stiftungsorganen bewegt sich in einem komplexen Zusammenspiel von Stiftungsrecht, Gemeinnützigkeitsrecht, Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Grundsätzlich gilt nach § 84a Abs. 1 S. 2 BGB das Leitbild der unentgeltlichen Tätigkeit aller Organmitglieder – unabhängig davon, ob die Stiftung gemeinnützig oder privatnützig (z. B. Familienstiftung) ist. Durch eine hinreichend klare Satzungsregelung kann hiervon aber – ggf. auch nachträglich mittels Satzungsänderung – abgewichen werden. Vergütungen müssen der Höhe nach stets „angemessen“ sein. Für die Praxis empfiehlt es sich, Vergütungsentscheidungen sorgfältig vorzubereiten und nachvollziehbar – ggf. mittels Gehaltsgutachten – zu dokumentieren. Ob Organvergütungen sozialversicherungspflichtig sind, hängt nach der aktuellen Rechtsprechung des BSG von diversen, teilweise formalen Kriterien ab. Aufgrund bestehender Rechtsunsicherheit bei der Auslegung der BSG-Rechtsprechung und erheblichen Haftungsrisiken in diesem Bereich kann sich in Zweifelsfällen ein Statusfeststellungsverfahren empfehlen.

Prof. Dr. Stefan Stolte, RA in der Kanzlei Aulinger Rechtsanwälte Notare in Essen. Er berät schwerpunktmäßig in den Bereichen Stiftungsrecht und Steuerrecht, vorwiegend im Zusammenhang mit Vermögens- und Unternehmensnachfolgelösungen. Zuvor war Stolte langjähriges Mitglied der Geschäftsleitung im Deutschen Stiftungszentrum (DSZ).



⁵⁴ Ausführlich u. a. zur Frage der Auslegung der BSG-Rechtsprechung s. *Rinckhoff*, ZStV 2022, 95 ff.

⁵⁵ *Uffmann*, in: *Andrick/Muscheler/Uffmann*, Bochumer Kommentar zum Stiftungsrecht, 2023, § 84a, Rn. 56.

⁵⁶ Vgl. hierzu *Rinckhoff*, ZStV 2022, 95 ff., 99.

Marcel Werner, RA, und Benjamin Weber, RA

Überführung gemeinnütziger Körperschaften in neue Trägerschaften am Beispiel einer gemeinnützigen GmbH

Steuerbegünstigten Körperschaften wie gemeinnützigen GmbHs kommt eine bedeutende Rolle in Deutschland zu, da sie vielfach als Teil der Zivilgesellschaft gesellschaftliche, kulturelle und soziale Aufgaben übernehmen. Ihre steuerliche Begünstigung dient der Förderung des Gemeinwohls, unterliegt jedoch strengen rechtlichen wie steuerlichen Anforderungen. Häufig stellt sich die Frage, wie steuerbegünstigte Körperschaften überführt werden können, z. B. wenn sich ihre Gründungsgesellschafter zurückziehen. Darauf geht der nachfolgende Beitrag ein und skizziert praxisnahe Lösungen.

I. Ausgangssituation und Einführung

1. Zweck und Struktur steuerbegünstigter Körperschaften

Die steuerlichen Privilegien steuerbegünstigter Körperschaften beruhen auf den Regelungen der Abgabenordnung (AO), insbesondere in den §§ 51–68 AO. Eine Körperschaft wird als steuerbegünstigt anerkannt, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt (§ 51 Abs. 1 AO), d. h. ihre Sat-

zung die satzungsmäßigen Voraussetzungen der §§ 60f. AO erfüllt und die tatsächliche Geschäftsführung die Mittel satzungsmäßig für diese Zwecke verwendet.

2. Steuerliche Privilegierung

Steuerbegünstigte Körperschaften profitieren von zahlreichen steuerlichen Vergünstigungen, sowohl im Bereich der Ertrags-, Erbschaft- und Schenkung- als auch der Umsatzsteuer:

- Körperschaftsteuerbefreiung: § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, sofern sie keine steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unterhalten,
- Spendenabzug: Zuwendungsgeber können Zuwendungen steuerbegünstigter Körperschaften gemäß § 10b EStG, § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG als Sonderausgaben abziehen,
- Gewerbesteuerbefreiung: § 3 Nr. 6 GewStG,
- Umsatzsteuerliche Privilegierungen: Ermäßigter Steuersatz für die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze in der Vermögensverwaltung und Zweckbetriebe nach § 12 Abs. 2 UstG,
- Erbschaft- und Schenkungsteuer: § 13 Abs. 1 Nr. 16, Nr. 17 ErbStG stellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.

Die steuerliche Privilegierung gilt gleichwohl nicht uneingeschränkt für sämtliche Betätigungen. Der wirtschaftliche Bereich gemeinnütziger Körperschaften wird in vier Sphären unterteilt:

1. Ideeller Bereich (steuerfrei, z. B. Spenden, Mitgliedsbeiträge),
2. Vermögensverwaltung (grds., steuerfrei z. B. Zinserträge, Vermietungseinkünfte),
3. Zweckbetrieb (steuerbegünstigt, sofern der Betrieb dazu dient, den steuerbegünstigten Zweck der Körperschaft zu verwirklichen,
4. Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (steuerpflichtig in Bezug auf die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit kein Zweckbetrieb vorliegt, § 64 AO).

Zur Vermeidung steuerlicher Nachteile ist eine genaue Abgrenzung im Bereich der buchhalterischen Erfassung der Ein- und Ausgaben zu diesen Sphären zwingend erforderlich. Zudem müssen steuerbegünstigte Körperschaften ihre Mittel ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke verwenden (§ 55 AO). Unzulässig sind grundsätzlich insbesondere:

- Überschüssige Rücklagenbildung,
- Mittelverwendung außerhalb der satzungsmäßigen Zwecke sowie
- unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Gewinnausschüttungen.

Mittelfehlverwendungen können zum Entzug der Steuerbegünstigung führen. Dies kann zu einer existenziellen Gefahr für die Körperschaft werden, wenn die Liquiditätsreserven nicht ausreichen, um für die Veranlagungszeiträume einer rückwirkenden Steuerpflicht entstandene Steuern nachzuzahlen.

3. Rückzug des Gesellschafters

Nicht unüblich ist, dass steuerbegünstigte GmbHs (gGmbH oder gemeinnützige GmbH), § 4 S. 2 GmbHG, nur für eine befristete Projektdauer gegründet werden, z. B. um ein konkretes Projektziel zu realisieren. Häufig ist dies Teil der Strategie des Gesellschafters (häufig ebenfalls eine steuerbegünstigte Körperschaft), der operative Projekte durch eigene steuerbegünstigte Tochtergesellschaften realisiert. Der Gesetzgeber fördert solche Strukturen nunmehr ausdrücklich, wenn er seit der am 29.12.2022 in Kraft getretenen Gemeinnützigkeitsrechtsreform in § 57 Abs. 4 AO klarstellt, dass eine Körperschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des § 57

Abs. 1 S. 1 AO verfolgt, wenn sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet. Zieht sich der aktuelle (steuerbegünstigte) Gesellschafter zurück, stellt sich für die steuerbegünstigte Körperschaft die Frage, auf welchem Weg eine nachhaltige Verstetigung gelingen kann.

II. Möglichkeiten der Verstetigung

Soweit sich die allgemeinwohldienliche Arbeit der steuerbegünstigten Körperschaft bewährt hat, insbesondere weil sich aufgrund der gesellschaftlichen Relevanz ihrer Arbeit neue Fördermittel- und/oder Zuwendungsgeber gefunden haben, stellt sich die Frage, wie deren Arbeit nach Rückzug des Gesellschafters fortgeführt werden kann. Denn neue Fördermittelgeber sind nicht per se an einer Gesellschafterstellung interessiert.

Dabei zeigt die Praxis insbesondere drei Wege auf, wie eine Verstetigung gelingen kann.

1. Die Fortführung durch das Management als Gesellschafter (Management Buy Out, kurz „MBO“, vgl. hierzu unter III.),
2. die Fortführung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (nachfolgend unter IV.) oder
3. die Fortführung durch die öffentliche Hand (nachfolgend unter V.).

III. Fortführung durch Mitarbeiter/Geschäftsführer (Management Buy Out, MBO)

1. Steuerliche Vorgaben bei der Kaufpreisfindung

Eine interessante Form der Nachfolge ist der unternehmensinterne Verkauf an bewährte leitende Mitarbeiter der Gesellschaft, ein sog. MBO.¹

Dies setzt zunächst rechtlich voraus, dass der Gesellschaftsvertrag der zu übertragenden gGmbH eine Übertragung der Geschäftsanteile an natürliche Personen zulässt. Tatsächlich muss der leitende, übernehmende Mitarbeiter bereit und in der Lage sein, die Gesellschaft zu tragen und die steuerbegünstigten Zwecke weiterhin zu erfüllen.

Bei einer entgeltlichen Anteilsübertragung, zu der die abgebende steuerbegünstigte Körperschaft aufgrund von § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO gegenüber natürlichen Personen „verpflichtet“ ist, besteht im Grundsatz freie Kaufpreisfindung.² In Ausnahme hierzu darf ein gemeinnütziger Anteilserwerber einem nichtgemeinnützigen oder nicht öffentlich-rechtlich verfassten Veräußerer, so der BFH,³ nur die auf den Veräußerer entfallende eingezahlte Kapitaleinlage und den historischen Wert der von ihm geleisteten offenen Sacheinlagen (§ 55 Abs. 2 AO) zahlen. Andernfalls begeht der steuerbegünstigte Erwerber eine gemeinnützigkeitsschädliche Umgehung des Verbots privatrechtlicher Gewinnausschüttungen.⁴ Aus diesem Grund besteht auch für natürliche Personen als Gesellschafter keine Möglichkeit, an einer guten Geschäftsentwicklung der gGmbH durch Gewinnausschüttung zu partizipieren. Mit anderen Worten wird der ausscheidende Gesellschafter von einem Erwerber grundsätzlich lediglich den Nennwert der von ihm übertragenen Geschäftsanteile erhalten.

1 Rosenbauer/Eichholz, BC 2019, 37, 38.

2 Kirchhain, in: Schauhoff/Kirchhain, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 4. Aufl. 2023, § 20, Rn. 171.

3 BFH, 12.10.2010 – I R 59/09, BStBl. II 2012, 226, Rn. 19, BB 2011, 85 Ls.

4 BFH, 12.10.2010 – I R 59/09, BStBl. II 2012, 226, Rn. 19, BB 2011, 85 Ls.; dazu kritisch Hüttemann, Gemeinnützigkeitsrecht und Spendenrecht, 6. Aufl. 2025, Rn. 2.24.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AO besteht auch dann, sofern der von der natürlichen Person zu zahlende Kaufpreis aus Rücklagen der Zielgesellschaft geleistet wird. Auch in diesem Fall liegt nach der BFH-Rechtsprechung eine Mittelfehlverwendung der Zielgesellschaft vor.⁵

Grundsätzlich sind die Anteile an einer (steuerbegünstigten) Kapitalgesellschaft nach § 11 Bewertungsgesetz (BewG) mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Dieser richtet sich grundsätzlich nach Verkäufen unter fremden Dritten, soweit diese weniger als ein Jahr zurückliegen. Andernfalls ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. Dabei ist die Methode anzuwenden, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zu Grunde legen würde, § 11 Abs. 2 BewG. Nach der Ansicht der Finanzverwaltung ist von diesem Wert aber eine auflösend bedingte Last in Abzug zu bringen.⁶ Diese auflösend bedingte Last resultiert aus den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bindungen für den Erwerber der Anteile. Der Abzug entspricht der Differenz zwischen dem gemeinen Wert der Anteile und dem Betrag, den der Erwerber der Anteile nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 und Nr. 2 AO bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft ohne Verstoß der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bindungen zurückerhalten kann. Dies ist im Ergebnis der Nennwert der Anteile zuzüglich getätigter Einlagen.⁷

Trotz dieser bewertungsrechtlichen Vorgaben ist nicht ausgeschlossen, dass ein neuer Gesellschafter bereit ist, mehr für die Geschäftsanteile zu zahlen, als diese nach der Bewertung nach § 11 BewG wert sind. Wenn der neue Gesellschafter im Rahmen eines MOB eine natürliche Person ist, ist dieser insbesondere bei der Kaufpreisfindung nicht an die Vorgaben der § 55 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 AO gebunden. Erzielt der steuerbegünstigte Veräußerer hierdurch einen Veräußerungsgewinn im Sinne des § 17 Abs. 2 EStG, unterliegt dieser nicht der Ertragsteuer, da die Beteiligung der Sphäre der Vermögensverwaltung oder der ideellen Sphäre (Stichwort: Zweckvermögen)⁸ zuzuordnen ist.

Unabhängig davon hat es grundsätzlich keinen Einfluss auf den steuerbegünstigten Status der veräußerten gGmbH, wenn bei der Veräußerung von deren Geschäftsanteilen ein Veräußerungsgewinn erzielt wird, da hier von vornherein kein „gemeinnütziges“ Vermögen berührt wird.⁹

2. Vor- und Nachteile eines MBO

a) Vorteile

Ein MBO hat diverse Vorteile. Da das Management mit der Tätigkeit der Gesellschaft vertraut ist, lässt ein MBO nicht nur den Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen erwarten, sondern steht auch für Kontinuität, u. a. in den Beziehungen zu Förder- und Kooperationspartnern. Das Management kennt die Organisation, die Abläufe und die bestehenden Strukturen gut. Dadurch kann die Kontinuität der Projekte gewährleistet werden. Auch wird der Erhalt des Know-hows gewährleistet. Die Expertise bleibt innerhalb der Organisation, was den Fortbestand der (operativen) steuerbegünstigten Tätigkeit erleichtert. Auch entfällt im Vergleich zu externen Akteuren eine langwierige Einarbeitung.

Dabei empfiehlt sich eine langfristige Planung und Vorbereitung. In Betracht kommt auch eine schrittweise (sukzessive) Beteiligung. Sie ermöglicht dem Übergeber den Transfer von Know-how und bindet den Übernehmer bereits im Vorfeld der vollständigen Übernahme an

das Unternehmen. Wichtig dabei ist, die Übergangsphase zeitlich zu begrenzen und die jeweiligen Befugnisse zu definieren.¹⁰

Sollten die übernehmenden Mitarbeiter und/oder Geschäftsführer sowohl das Fördervolumen als auch die Mitarbeiterzahl über die folgenden Jahre ausbauen, haben sie durch die Anpassung ihrer Geschäftsführergehälter die Möglichkeit, an dem Erfolg „ihrer“ Gesellschaft zu partizipieren. Hierbei stellt die Angemessenheit der (Geschäftsführer-) Vergütung die Grenze einer etwaigen Gehaltsanpassung dar, § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO.

b) Nachteile

Gleichwohl gibt es einige Nachteile bei einem MBO. Häufig dürften sich die relevanten Personen aufgrund der finanziellen Herausforderungen scheuen, die Gesellschafterrolle zu übernehmen. Das Management muss die Übernahme finanzieren, was bei gemeinnützigen Körperschaften schwierig sein kann, da keine Gewinne ausgeschüttet werden dürfen und oft keine großen Kapitalreserven bestehen. Dies kann mithin unattraktiv sein, insbesondere unter Abwägung der persönlichen Haftungsrisiken. Ferner gibt es diverse organisationsrechtliche und steuerliche Hürden: So muss das Management die gemeinnützigen Anforderungen weiterhin erfüllen. Änderungen in der Organisation oder Finanzierung dürfen nicht dazu führen, dass die Steuerbegünstigung gefährdet wird. Eine weitere Herausforderung dürfte sein, dass die Beteiligten über mangelnde unternehmerische Erfahrung verfügen, denn nicht alle Führungskräfte sind darauf vorbereitet, auch als Gesellschafter unternehmerische Verantwortung zu übernehmen. Gerade im Hinblick auf die laufende Finanzierung der gGmbH nach der Übernahme durch natürliche Personen kann zur Herausforderung werden, wenn diese im Zeitpunkt des Übergangs der Geschäftsanteile noch nicht durch externe Fördermittel- und/oder Zuwendungsgeber gesichert ist. Hier kann es sich anbieten, dass der ausscheidende Gesellschafter für eine bestimmte Übergangszeit über eine Fördervereinbarung zumindest die Grundfinanzierung der gGmbH sichert.

aa) Zuwendungen der Gesellschafter

Die alternative Finanzierung durch die übernehmenden natürlichen Gesellschafter kann steuerliche Risiken beinhalten, wenn diese Zuwendungen an „ihre“ Gesellschaft leisten und dafür im Rahmen ihrer persönlichen Steuererklärung den Spendenabzug beanspruchen. Eine steuerliche Berücksichtigung dieses Engagement als Betriebsausgabe scheidet bei natürlichen Personen regelmäßig aus, da sie grundsätzlich nicht über ein Betriebsvermögen verfügen.

Voraussetzung für einen Spendenabzug ist hier, dass die Zuwendung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i. S. d. §§ 52 bis 54 AO an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erfolgt.

Abgegrenzt werden muss eine Zuwendung des Gesellschafters (in solchen Fällen) von der Einkommensverwendung des Gesellschafters in Form einer verdeckten Einlage bzw. einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA).

⁵ BFH, 12.10.2010 – I R 59/09, BStBl. II 2012, 226, Rn. 20, BB 2011, 85 Ls.

⁶ Oberste Finanzbehörden der Länder vom 9.10.2013, BStBl. 2013 I, S. 1362.

⁷ ErbStR 2019 RB 11.4 Bewertung der Anteile an einer Kapitalgesellschaft in Sonderfällen.

⁸ Anwendungserlass zur Abgabenordnung (im Folgenden: AEO) zu § 57 Abs. 4, Rn. 15.

⁹ Hüttemann, in: ders., Gemeinnützigkeitsrecht und Spendenrecht, 6. Aufl. 2025, Rn. 2.24.

¹⁰ Rosenbauer/Eichholz, BC 2019, 37, 38.

Die Finanzverwaltung äußert sich zu diesem Thema in dem sog. Sponsoringerlass für den Fall einer Zuwendung einer Kapitalgesellschaft an eine steuerbegünstigte Körperschaft: Hiernach kann eine entsprechende Zuwendung einer Kapitalgesellschaft eine vGA darstellen, wenn der Gesellschafter durch die Zuwendung begünstigt wird, z. B. eigene Aufwendungen als Mäzen gegenüber dem steuerbegünstigten Empfänger erspart.¹¹

Ob diese Grundsätze auch auf Zuwendungen natürlicher Personen als geschäftsführende Gesellschafter an ihre eigene gGmbH gelten, ist bisher nicht abschließend geklärt.

Hierfür könnte beispielsweise der Umstand sprechen, dass sich die Geschäftsführervergütung des geschäftsführenden Gesellschafters ggf. erhöht, wenn das Förderbudget der gGmbH durch seine Zuwendung anwächst und damit eine verdeckte Gewinnausschüttung erfolgt. Denn grundsätzlich ist die Anhebung der Geschäftsführer- oder sonstigen Vergütung der einzige Weg für die (geschäftsführenden) Gesellschafter am Erfolg der Gesellschaft durch wachsende Förderbudgets und Mitarbeiterzahlen zu partizipieren.

bb) Gesellschafterdarlehen

Um ein solches Risiko der verdeckten Gewinnausschüttung zu vermeiden, steht den geschäftsführenden Gesellschaftern alternativ die Vergabe von sog. Gesellschafterdarlehen offen, um der Gesellschaft (kurzfristig) Liquidität zu verschaffen. Zur steuerlichen Anerkennungsfähigkeit sind hier wiederum die von der Finanzverwaltung vorgegebenen Grundsätze zur vGA zu berücksichtigen. Hiernach muss der Darlehensvertrag, um steuerlich wirksam zu sein, im Vorhinein klar und eindeutig getroffen sein. Ohne eine klare und eindeutige Vereinbarung kann eine Gegenleistung nicht als schuldrechtlich begründet angesehen werden.¹² Weiterhin muss der vereinbarte Zinssatz marktüblich sein.¹³

Zweifelsfrei bedarf es hierzu der ausreichenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des oder der Gesellschafter.

IV. Fortführung durch eine andere gemeinnützige Körperschaft

Eine weitere Möglichkeit der Fortführung ist, dass eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die Geschäftsanteile übernimmt und die gGmbH als Gesellschafter weiterführt. Dabei kann es sich insbesondere um eine Stiftung, einen eingetragenen Verein oder eine andere steuerbegünstigte Kapitalgesellschaft handeln, die ähnliche oder die gleichen Ziele verfolgt.

Unabhängig von der Rechtsform der übernehmenden Körperschaft sind für den neuen steuerbegünstigten Gesellschafter beim Erwerb steuerlich die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts zu beachten. Denn grundsätzlich sind hier Kaufpreiszahlungen über den Nennwert der Anteile zuzüglich der geleisteten Sacheinlagen nicht möglich. Dies ist darin begründet, dass bei steuerbegünstigten Körperschaften die Beteiligung an einer gGmbH grundsätzlich zum Bereich der Vermögensverwaltung gehört.¹⁴ Das heißt, die hingegebenen Mittel müssen nicht zwingend beim Veräußerer unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Eine quasi automatische Mittelweiterleitung nach § 58 Nr. 1 AO kann daher nicht angenommen werden. Es ist in diesen Fällen – innerhalb des Geschäftsanteils-Kauf- und Abtretungsvertrags – nach Ansicht der Autoren darauf zu achten, dass – soweit Beträge über den Nennwert der Anteile zuzüglich geleisteter Sachein-

lagen gezahlt werden – diese ausdrücklich mit einer Verwendungsaufgabe versehen werden.¹⁵ Diese Vereinbarung muss deutlich machen, dass der Veräußerer diese Beträge ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

1. Einführung des § 57 Abs. 4 AO

Unabhängig von dieser Vorgabe erleichtert die am 29.12.2022 in Kraft getretene Gemeinnützigkeitsrechtsreform nunmehr (neu zu gründenden) steuerbegünstigten Gesellschaftern den Erwerb und das Halten von Geschäftsanteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften. Nach dem mit der Gemeinnützigkeitsrechtsreform eingerührten § 57 Abs. 4 AO kann eine steuerbegünstigte Körperschaft nunmehr ihre Zwecke auch dadurch unmittelbar im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 1 AO verfolgen, indem sie ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet. Die Finanzverwaltung stellt hierzu klar, dass hierzu die Beteiligung an nur einer steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft ausreicht. Eine Mindestbeteiligungsquote ist nicht erforderlich. Weiterhin ist es dem steuerbegünstigten Gesellschafter hier möglich, neben der steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft auch Anteile an steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften zu halten.¹⁶ Da es sich bei der Beteiligung um sogenanntes nutzungsgebundenes Vermögen handelt, kann die erwerbende steuerbegünstigte Körperschaft hierzu auch zeitnah zu verwendende (Spenden-)Mittel einsetzen.¹⁷

2. Übertragung auf e. V. als häufiger Praxisfall

a) Strukturelle und gesellschaftsrechtliche Gründe

In der Praxis stellt sich nach der Erfahrung der Autoren die Übertragung der Geschäftsanteile auf einen rechtsfähig eingetragenen Verein als die häufigste Variante für eine Überführung gemeinnütziger Körperschaften dar.

Dies liegt insbesondere daran, dass im Fall der Verstetigung im Rahmen einer neu zu schaffenden Struktur der Verein die geringsten (finanziellen) Anforderungen voraussetzt, um als neuer Gesellschafter zu entstehen. Denn im Gegensatz zu einer steuerbegünstigten Stiftung und/oder Kapitalgesellschaft bedarf es hierbei keines Vermögens, der für die Errichtung Voraussetzung ist.

Bei der Stiftung bürgerlichen Rechts bedarf es für ihre Errichtung eines Vermögens, das die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sichert, § 82 BGB. Daneben stellt sich bei Stiftungen des bürgerlichen Rechts die Frage, welchem Vermögen die Beteiligung an der gGmbH zuzuordnen ist. Die Beteiligung ist auf Ebene der Stiftung mit den Anschaffungskosten zuzüglich den Anschaffungsnebenkosten zu bewerten, §§ 253 Abs. 1, 255 Abs. 1 HGB analog, und zu erfassen.

Bei der Übertragung der Geschäftsanteile an eine andere steuerbegünstigte Kapitalgesellschaft bedarf es zu deren Gründung mindestens 12.500 Euro, § 7 Abs. 2 GmbHG, um den Haftungsschirm der GmbH von Beginn an nutzen zu können 25.000 Euro, § 5 Abs. 1 GmbHG. Darüber hinaus sind mit der Gründung einer Kapitalgesellschaft an-

¹¹ Vgl. BMF BStBl. I 1998, 212.

¹² R. 8.5 Abs. 2 KStH (KStH – Körperschaftsteuer-Hinweise).

¹³ BFH, 28.10.1964 – I 198/62 U, BStBl. 1965 III S. 119; BFH, 25.11.1964 – I 116/63 U, BStBl. 1965 III, S. 176.

¹⁴ Vgl. auch AEAO zu § 64, Nr. 3.

¹⁵ So auch *Fland*, NWB Nr. 52 vom 20.12.2019, S. 5.

¹⁶ AEAO zu § 57 Abs. 4, Rn. 12.

¹⁷ AEAO zu § 47 Abs. 4 Rn. 15; *Hüttemann*, DB 2021, 72, 76 f.; *Kirchhain*, DStR 2021, 129, 136.

dere gesetzliche Vorgaben zu erfüllen, wie beispielsweise bei einer Stiftung oder einem Verein. So ist eine steuerbegünstigte Kapitalgesellschaft als Formkaufmann zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach § 242 HGB verpflichtet, unabhängig davon, ob das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert oder nicht.

Dagegen verteilt der eingetragene, rechtsfähige Verein als neuer Gesellschafter einer gGmbH die Verantwortung zunächst auf sieben Gründungsmitglieder, § 56 BGB. Deren persönliches Haftungsrisiko ist sowohl im Innenverhältnis als auch im Außenverhältnis grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, § 31b BGB. Über den durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstand, § 27 Abs. 1 BGB, erfolgt eine Vertretung in der Gesellschafterversammlung der übernommenen gGmbH.

b) Steuerliche Vorteile?

Dagegen dürfte der eingetragene Verein (e.V.) steuerlich keine Vorteile gegenüber einer Stiftung bürgerlichen Rechts und/oder einer steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft bringen.

Die Nichtanwendung der Grundsätze des Fremdspendenvergleichs dürften auch auf andere steuerbegünstigte Körperschaften anwendbar sein. So hat das FG Rheinland-Pfalz¹⁸ und dieses bestätigend der BFH¹⁹ die entwickelten Grundsätze insbesondere zum Fremdspendenvergleich auf den Verein nicht angewendet.

In dem zu entscheidenden Sachverhalt war ein gemeinnützig anerkannter e. V. zu 90 % an der als gemeinnützig anerkannten A-gGmbH beteiligt. Der e. V. unterhielt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der laut Satzung des e. V. ausschließlich dem Zweck dient, Eigenmittel für die gemeinnützige Tätigkeit des e. V. bereitzustellen. Der e. V. wandte der A-gGmbH aus Mitteln seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs Geldbeträge zu. Spendenbescheinigungen über die zugewendeten Beträge stellte die A-gGmbH jeweils am selben Tag aus. Bei der A-gGmbH flossen die Beträge in den betreffenden Jahren ihrem ideellen (gemeinnützigen) Bereich zu. Nennenswerte Spenden an außenstehende steuerbegünstigte Einrichtungen leistete der e. V. nicht. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des e. V. unterlag der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die bescheinigten Spenden an die A-gGmbH wurden zunächst als abzugsfähige Spenden steuermindernd berücksichtigt bzw. als Zuwendungsvortrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG festgestellt.

Da der e. V. keine nennenswerten Fremdspenden an andere steuerbegünstigte Körperschaften leistete, verwehrte das zuständige Finanzamt in der durchgeführten Betriebsprüfung den Spendenabzug. Mangels Fremdspenden sei davon auszugehen, dass der e. V. die an die A-gGmbH geleisteten Zuwendungen unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einem fremden Dritten nicht gewährt hätte.²⁰

Die Finanzgerichte folgten dieser Argumentation nicht. Auszugehen ist von dem Grundsatz, dass für die Durchführung des Fremdspendenvergleichs als Teil der umfassenden Veranlassungsprüfung mit der ständigen Rechtsprechung darauf abzustellen sei, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Vereinsvorstand die Zuwendung an einen nicht gesellschaftsrechtlich verbundenen bzw. nahestehenden Empfänger ebenfalls getätigt hätte. Aufgrund der eigenen Steuerbefreiung des zuwendenden Vereins sei dabei zu berücksichtigen, dass dessen Vorstand in erster Linie an der Förderung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke orientiert sein müsse. Der e. V. habe mit seinen

Zuwendungen, unabhängig von seinem Fremdspendenverhalten, zugleich seinen eigenen steuerbegünstigten Zwecken nachkommen wollen und die Satzungszwecke des e. V. sowie der A-gGmbH hätten sich inhaltlich entsprochen.²¹

Da dieser Sachverhalt in steuerlicher Hinsicht keine Besonderheiten des e. V. als Gesellschafter berücksichtigt, dürfte die von der Rechtsprechung vorgenommene Wertung auch auf steuerbegünstigte Kapitalgesellschaften und Stiftungen anwendbar sein.

V. Fortführung durch die öffentliche Hand

In Fällen, in denen die zur Veräußerung stehende gGmbH überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dient, kann es für juristische Personen des öffentlichen Rechts, also Gemeinden, Landkreise, Bundesländer oder den Bund, von Interesse sein, die Geschäftsanteile zu erwerben. Dies geschieht häufig, wenn die gGmbH Aufgaben ausführt, die überwiegend der Ausübung von Hoheitsbetrieben dienen. Dies betrifft in der Praxis Aufgaben der „allgemeinen Daseinsvorsorge, sozialstaatlichen Fürsorge, Gesundheitswesen, Wissenschaft, Soziales, Bildung und Kultur zuzuordnen häufig Bereiche in der Bildung oder der Wissenschaft und Forschung“.²²

Diese Struktur bietet zahlreiche Vorteile. So bietet die öffentliche Hand grundsätzlich eine stabile Finanzierung, insbesondere wenn die betroffene gGmbH der institutionellen Förderung des Gesellschafters unterliegt oder aber für sie im Wege eines Dienstleistungsverhältnisses Tätigkeiten übernimmt, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt, beispielsweise im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit dienen. Öffentliche Träger verfügen in der Regel über langfristig gesicherte Mittel. Dies führt zu einer nachhaltigen Absicherung und Finanzierung des Gesellschaftszwecks.

1. gGmbH als öffentlicher Auftraggeber?

Insbesondere nach § 99 Nr. 2 GWB sind auch solche Unternehmen als öffentliche Auftraggeber zu qualifizieren, die in einer besonderen Nähe zum Staat stehen. Diese Einordnung geschieht nicht rein aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsanteile, sondern anhand einer funktionalen Betrachtung und kann deshalb insbesondere für steuerbegünstigte Unternehmen, wie Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts, gGmbHs oder Vereine von Bedeutung sein.²³

Eine steuerbegünstigte Körperschaft kann als öffentlicher Auftraggeber eingestuft werden, wenn sie im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllt und eine besondere Staatsgebundenheit gegeben ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist bei solchen Aufgaben in der Regel von einer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe nicht gewerblicher Art auszugehen, „die auf andere Art als durch das Angebot von Waren oder Dienstleistungen auf dem Markt erfüllt werden und die der Staat aus Gründen des Allgemeininteresses selbst erfüllt oder bei denen er einen entscheidenden Einfluss

18 Vgl. FG Rheinland-Pfalz, 7.10.2020 – 1 K 1264/19, juris.

19 BFH, 13.7.2022 – I R 52/20, BB 2022, 2966, Ls.

20 BFH, 13.7.2022 – I R 52/20, BB 2022, 2966, Ls., Rn. 10.

21 BFH, 13.7.2022 – I R 52/20, BB 2022, 2966, Ls., Rn. 29.

22 Haus, in: Schauhoff/Kirchhain, Handbuch des Gemeinnützigkeit, 4. Aufl. 2023, § 22, Rn. 72 und die beispielhafte Auflistung bei Ziekow, in: Ziekow/Völlink, Vergaberecht, 5. Aufl. 2024, § 99, Rn. 57.

23 Haus, in: Schauhoff/Kirchhain, Handbuch des Gemeinnützigkeit, 4. Aufl. 2023, § 22, Rn. 72 unter Verweis auf OLG München, 19.3. 2019 – Verg 3/19, NZBau 2019, 670; VK München, 4. 9. 2017 – Z3-3-3194-1-31-06/17, NZBau 2018, 59.

behalten möchte“.²⁴ Eine besondere Staatsgebundenheit eines Unternehmens kann sich daraus ergeben, dass

- ein öffentlicher Auftraggeber das Unternehmen überwiegend finanziert,
- die Aufsicht über die Leitung des Unternehmens innehat oder
- dass die Mehrheit der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch einen öffentlichen Auftraggeber bestimmt wurden.²⁵

Für den Fall, dass die gGmbH als öffentlicher Auftraggeber zu qualifizieren ist, bedeutet dies, dass viele Beschaffungen nicht mehr frei am Markt erfolgen können, sondern diesen eine öffentliche Ausschreibungen vorgeschaltet werden muss. Erforderlich sind dann Wirtschaftspläne und die Berücksichtigung öffentlicher Vergaberichtlinien: Jegliche Investition oder größere Auftragsvergaben müssen unter Beachtung der Vergaberechtsvorgaben erfolgen, was eine erhöhte Verwaltungsbelastung und längere Entscheidungsprozesse bedeutet, insbesondere:

- Einschränkung der bisherigen Lieferantenbeziehungen: Falls die gGmbH bisher mit festen Partnern oder Dienstleistern zusammengearbeitet hat, kann dies durch Ausschreibungspflichten entfallen, wodurch bewährte Strukturen aufgelöst werden müssen,
- Risiko von Nachprüfungsverfahren: Fehlerhafte oder nicht transparente Vergabeverfahren können zu Nachprüfungsanträgen durch Wettbewerber führen, was rechtliche Risiken mit sich bringt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass häufig Vergabeverfahren erforderlich sind.

2. Laufende Finanzierung der gGmbH durch die öffentliche Hand

a) Institutionelle Förderung

Für den Fall, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts als Gesellschafter die gGmbH institutionell fördert, unterliegt die gGmbH dem haushaltsrechtlichen Besserstellungsverboten. Eine institutionelle Förderung bedeutet, dass finanzielle Mittel nicht für spezifische Aufgaben oder Projekte, sondern zur Unterstützung der allgemeinen Zweckbestimmung einer Institution oder Organisation gewährt werden. Diese Art der Förderung ist nicht als Gegenleistung für eine konkrete Tätigkeit gedacht, sondern unterstützt den allgemeinen Gesellschaftszweck der geförderten Institution.²⁶ Dies bedeutet, dass der öffentlich-rechtliche Gesellschafter Zuwendungen zur institutionellen Förderung an die gGmbH grundsätzlich nur mit der Auflage bewilligen kann, dass die gGmbH ihre Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des öffentlichen Finanziers. Dies wird für die gGmbH insbesondere bei der Aufstellung von Sozialplänen relevant. In solchen Fällen dürfen Sozialplanabfindungen die Abfindungshöhen tariflicher Regelungen, wie beispielsweise des Tarifvertrags über den Rationalisierungsschutz, nicht übersteigen.

Demnach führt eine institutionelle Förderung und die Übernahme der Gesellschafterstellung durch die öffentliche Hand zur Einstufung bestehender Mitarbeitender: Die Zuordnung von Beschäftigten in neue Tarifgruppen ist oft kompliziert und mit einem erheblichen Begründungsaufwand verbunden. Die Eingruppierung birgt das Risiko der Unzufriedenheit und möglichen Abwanderungen, falls Mitarbeitende der übertragenden gGmbH weniger als im neuen Tarifsysteem verdienen. In dieser Perspektive existiert, anders als in einer privat geführten gGmbH, im öffentlichen Dienst kaum Flexibilität bei Gehaltsverhandlungen, was die Gewinnung neuer Fachkräfte erschweren kann.

Beispiel:

Eine gGmbH, die soziale Dienstleistungen erbringt, wird von einer Landesregierung übernommen. Die bisherigen Mitarbeiter – die individuellen Arbeitsverträge der Mitarbeitenden sahen z. B. eine Bonuszahlung vor – müssen nun in den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes eingegliedert werden. Viele Mitarbeiter empfinden die neue Gehaltsstruktur als unattraktiv, insbesondere weil frühere leistungsbezogene Gehaltsbestandteile entfallen.

b) Alternative Gestaltungen

Diesen zuwendungs- und arbeitsrechtlichen Zwängen kann dadurch begegnet werden, indem die juristische Person des öffentlichen Rechts die „eigene“ gGmbH (im Rahmen des Vergaberechts) mit Dienstleistungen beauftragt. Denn soweit die Finanzierung nicht durch öffentliche Zuwendungen aufgrund eines Haushaltstitels erfolgt, sondern als Entgelt für eine erbrachte Dienstleistung im Rahmen eines Zweckbetriebs und/oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, unterliegt die gGmbH grundsätzlich nicht dem Besserstellungsverbot.

Vielmehr ist die die Dienstleistung erbringende gGmbH auch hier zur Einhaltung des Grundsatzes der Selbstlosigkeit in Form des Drittbegünstigungsverbots des § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO gebunden. Dies bedeutet, dass die von der gGmbH abgerechneten Dienstleistungen in der Höhe einem marktüblichen Fremdvergleich entsprechen müssen.²⁷

Voraussetzung einer solchen Gestaltung ist allerdings, dass die erbrachten Dienstleistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs nach §§ 65 ff. AO erbracht werden. Andernfalls droht ein dauernder Verstoß gegen den Grundsatz der Ausschließlichkeit nach § 56 AO. Dies ist dann der Fall, wenn nach der Gesamtschau der Umstände ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zum Selbstzweck wird und in diesem Sinne neben die Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft tritt. Die Vermögensverwaltung sowie die Unterhaltung eines Nicht-Zweckbetriebs sind gemeinnützigkeitsrechtlich nur dann unschädlich, wenn sie um des steuerbegünstigten Zwecks willen erfolgen, indem sie z. B. der Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der steuerbegünstigten Aufgabe dienen. Ist die Vermögensverwaltung bzw. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb dagegen nicht dem steuerbegünstigten Zweck untergeordnet, sondern ein davon losgelöster Zweck oder gar Hauptzweck der Betätigung der Körperschaft, so scheitert deren Steuerbegünstigung an § 56 AO.²⁸

3. Governance

Nicht selten wird die Governance nach Eintritt der öffentlichen Hand erweitert. So treten häufig weitere fakultative Organe hinzu. Gerade in kleineren Organisationen kann dies schnell ausufern und zu einer nicht eindeutig zuordenbaren Zuständigkeit und Kompetenz führen. So entstehen praktische Herausforderungen:

- Komplexere Entscheidungsstrukturen: Die Einführung neuer Organe, wie Aufsichtsräte oder zusätzliche Beiräte, kann die Entscheidungsfindung erschweren und verlangsamen,
- Zuständigkeitskonflikte: Bei einer übermäßigen Governance-Erweiterung kann es zu Unklarheiten in der Kompetenzverteilung kommen. Beispielsweise kann

24 EuGH, 16.10.2003 – C-283/00, NZBau 2004, 223, Rn. 80 – Kommission/Königreich Spanien; ebenso EuGH, 10.4.2008 – C-393/06, VergabeR 2008, 632, Rn. 40 – Aigner.

25 Haus, in: Schauhoff/Kirchhain, Handbuch des Gemeinnützigkeit, 4. Aufl. 2023, § 22, Rn. 73.

26 BVerwG, 25.4.2002 – 5 C 18/01, juris.

27 AEAO zu § 55 Abs. 1 Nr. 3, Rn. 25 entsprechend.

28 AEAO zu § 56, Rn. 1.

eine zusätzliche Aufsichtsinstanz in Konflikt mit der bestehenden Geschäftsführung oder Gesellschafterversammlung treten,

- Weniger unternehmerische Flexibilität: Öffentliche Träger haben oft strengere Vorgaben hinsichtlich der Mittelverwendung und Entscheidungsfindung, was die Agilität der gGmbH im operativen Geschäft einschränken kann.

Beispiel:

Eine gemeinnützige GmbH, die vormals von einer privaten Stiftung betrieben wurde, wird von einer Kommune übernommen. Nach der Übernahme entstehen neue Kontrollgremien, darunter ein zusätzlicher Finanzausschuss. Dieser überprüft sämtliche Mittelverwendungen, was zu Verzögerungen in der Umsetzung neuer Projekte führt, da jeder größere Ausgabeposten auf mehreren Verwaltungsebenen genehmigt werden muss.

VI. Fazit

Welche Fortführungsoption die zielführendste ist, hängt von den individuellen Gegebenheiten der steuerbegünstigten Körperschaft, ihrer Finanzierung und den strategischen Zielen der bisherigen Gesellschaft ab. Während ein MBO die größtmögliche Kontinuität bietet, kann eine Übernahme durch eine andere gemeinnützige Körperschaft Synergien schaffen. Die öffentliche Hand kann für langfristige Stabilität sorgen, bringt jedoch bürokratische Herausforderungen mit sich.

Eine frühzeitige strategische Planung ist entscheidend, um den Fortbestand der gemeinnützigen Tätigkeit sicherzustellen. Die Fortführung einer gemeinnützigen GmbH durch die öffentliche Hand ist eine sinnvolle Option, wenn langfristige Stabilität und gesicherte Finanzierung angestrebt werden. Gleichzeitig entstehen neue Herausforderun-

gen durch Vergabeverfahren, tarifliche Zwänge und veränderte Entscheidungsstrukturen. Ob die öffentliche Hand die richtige Gesellschafterin ist, hängt daher stark von den individuellen Zielen der Organisation ab. Während in Bereichen wie sozialer Daseinsvorsorge, Bildung oder Kultur eine öffentliche Trägerschaft viele Vorteile bieten kann, könnte sie in stark innovationsgetriebenen oder flexiblen Umfeldern hinderlich sein. Für eine erfolgreiche Übernahme ist es entscheidend, bereits im Vorfeld Anpassungsstrategien zu entwickeln, um typische Probleme – wie Governance-Fragen, Tarifkonflikte oder Reputationsrisiken – frühzeitig zu minimieren.

Marcel Werner, RA, ist General Counsel bei der Stiftung Mercator GmbH und Of Counsel bei der Deutsche Stiftungsanwälte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Beratung von Stiftungen und gemeinnützigen Körperschaften im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Steuerrecht und im Bereich Compliance.



Benjamin Weber, RA, ist Partner bei der Deutsche Stiftungsanwälte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Seine Schwerpunkte in der Beratung und Begleitung von Stiftungen und gemeinnützigen Körperschaften sind Gesellschafts- und Steuerrecht, Zu- und Zusammenlegung sowie Umwandlungen von Stiftungen, Unternehmens- und Vermögensnachfolge und der Themenkreis Compliance.



BGH: Entzifferbare Namenswiedergabe bei einfacher Signatur gem. § 130a Abs. 3 S. 1 Alt. 2 ZPO

BGH, Beschluss vom 24.6.2025 – VI ZB 91/23

ECLI:DE:BGH:2025:240625BVIZB91.23.0

Volltext der Entscheidung: [BB-ONLINE BBL2025-2049-4](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

AMTLICHER LEITSATZ

Bei einfacher Signatur gem. § 130a Abs. 3 S. 1 Alt. 2 ZPO muss die Namenswiedergabe so entzifferbar sein, dass sie von den Empfängern des Dokuments ohne Sonderwissen oder Beweisaufnahme einer bestimmten Person als Verantwortlicher zugeordnet werden kann (Anschluss an BGH, Beschluss vom 7. September 2022 – XII ZB 215/22 [BB 2022, 2640], Rn. 11, juris).

ZPO § 130a Abs. 3 S. 1 Alt. 2

AUS DEN GRÜNDEN

Sachverhalt

1. Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche wegen des Einsatzes von Videokameras zur Überwachung von Teilen des von ihnen beiden bewohnten Grundstücks geltend.
2. Die Klage hatte erstinstanzlich Erfolg. Das Urteil wurde dem erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 8. September 2023 zugestellt. Am 7. Oktober 2023 reichte Rechtsanwalt W., der die Beklagte erstinstanzlich nicht vertreten hatte, bei dem Berufungsgericht auf dem sicheren

Übermittlungsweg aus dem ihm zugeordneten besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) eine gegen das erstinstanzliche Urteil gerichtete Berufungsschrift ein. Die Berufungsschrift trägt auf ihrer ersten Seite im Briefkopf den Namen und die Adresse des Rechtsanwalts W., auf ihrer dritten Seite als Unterschrift folgenden Schriftzug ohne weitere Namensangaben:

Am 3. November 2023 übermittelte Rechtsanwalt W. über den sicheren Übermittlungsweg aus seinem beA zwei weitere Schriftsätze, die ähnliche Schriftzüge als alleinige Unterschrift tragen. Nachdem ihn das Berufungsgericht auf Zweifel an der formgerechten Einreichung der Berufungsschrift hingewiesen hatte, übermittelte Rechtsanwalt W. über sein beA einen Schriftsatz vom 14. November 2023, in dem er erklärte, er sei Einzelanwalt, habe keine Mitarbeiter, und er habe die eingereichte Berufung gefertigt, unterschrieben und per beA verschickt. Das Berufungsgericht hat die Berufung per Beschluss als unzulässig verworfen. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Rechtsbeschwerde.